

Allgemeinverfügung

zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin

vom 04.03.2024

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVOBL. M-V S. 221), §§ 2 und 6 Abs. 2 der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der aktuell gültigen Fassung und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 sowie des § 21 a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 6.12.2010, zuletzt geändert am 28.01.2022 (GVOBL. M-V S. 68) und des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind:

- Alter Garten
- Graf-Schack-Allee zwischen Einmündung Geschwister-Scholl-Straße und Alter Garten
- Lennéstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Schloßgartenallee
- Marktplatz (Am Markt)
- Schlossbereich (unmittelbares Sichtumfeld)
- Schloßstraße zwischen Einmündung Puschkinstraße und Alter Garten
- Werderstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Großer Moor.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c. In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterblieben. In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.



3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.
- b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
- c. Die Plakatwerbung darf mit seiner Ansichtsseite das Maß DIN A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
- d. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
- e. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich zu melden.

- 4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen
- a. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.
- b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
- c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.
- <u>5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen</u>

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.



6. Kosten

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der aktuell gültigen Fassung gebührenfrei. In Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Grünflächensatzung wird zusätzlich Plakatwerbung ab dem Freitag, 18 Uhr vor Beginn der vorgenannten Frist gebilligt. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen dem Fachdienst Verkehrsmanagement, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin anzuzeigen.

II. Androhung von Zwangsgeld

Plakatwerbung die im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert ist oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer von der Wahlbehörde festgesetzten Frist von der jeweils verantwortlichen Partei entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 88 SOG M-V).

Bei Gefahr im Verzug ist Plakatwerbung ohne Fristsetzung sofort zu entfernen. Ist dies der jeweiligen verantwortlichen Partei nicht möglich, wird dies gemäß § 10 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz als Ersatzvornahme vollzogen.

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange eingeschränkt werden. Insbesondere soll der historische Stadtkern der Landeshauptstadt Schwerin geschützt werden.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).



In der Landeshauptstadt Schwerin sind mehrere Denkmalbereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt worden. Das wesentliche Ziel laut jeweiliger Verordnung ist die Erhaltung des historisch überlieferten Erscheinungsbildes.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung des Schlosses, des Schlossgartens und der angrenzenden Bereiche bis in die Altstadt abträglich.

In den anderen Bereichen der Stadt ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt.

Darüber hinaus wird den Parteien in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin die Möglichkeit gegeben, auf Grünflächen der Landeshauptstadt Schwerin Wahlsichtwerbung zu betreiben:

- Wiese an der Knaudtstraße/Ziegelsee,
- · Wiese an der Rogahner Straße
- Wiese zwischen Faulem See und Ludwigsluster Chaussee
- · Wiese an der Pampower Straße vor Abzweig Wüstmark stadtauswärts,
- · Crivitzer Chaussee "Kleiner Dreesch",
- Grünfläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße,
- Wiese Gadebuscher Straße stadtauswärts,
- Grünfläche Möwenburgstraße (Parkplatz Seniorenresidenz Schwerin).
- Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum.
- Wiese Hamburger Allee/Einfahrt Fernsehturm,
- · Wiese am Grünen Tal vor Abzweig Hamburger Allee
- · Wiese am Grünen Tal nach Abzweig Hamburger Allee
- Grünfläche an der Chaussee (Parkplatz Fachhochschule)
- Grünfläche an der Einfahrt des ehemaligen SVZ-Standortes
- · Grünfläche Grevesmühlener Straße Kreuzung Ratzeburger Straße
- Grünfläche Hegelstraße Rückseite Hausnummern 18-24
- Grünfläche Lomonossowstraße
- Wiese Neumühlerstraße zur Kreisverkehr Ausfahrt Mühlenscharm

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

zu I. 2. - 4. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) gelten für das gesamte Stadtgebiet.

<u>zu I. 5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen,</u> Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Landeshauptstadt Schwerin nicht toleriert.



zu I. 6. Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin. In der "heißen" Wahlkampfphase ab dem Freitag, 18 Uhr 6 Wochen vor der Wahl kann Plakatwerbung gebührenfrei durchgeführt werden.

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsmittels sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 SOG M-V in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass die angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu IV. Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung für die anstehenden Kommunal- und Europawahlen am 9. Juni 2024 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, weil die Landeshauptstadt Schwerin hierfür auch weiterhin ca. 98 % der gesamtstädtischen Flächen (ohne Berücksichtigung des Schweriner Sees) zur Verfügung stellt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 16. August 2021.

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter <u>www.schwerin.de/bekanntmachungen</u> am <u>18.03. 29</u> veröffentlicht.

4. bushel



Wiese an der Knaudtstraße





Wiese an der Rogahner Straße





Wiese zwischen Faulem See und Ludwigsluster Chaussee





Wiese an der Pampower Straße Abzweig Wüstmark stadtauswärts





Crivitzer Chaussee "Kleiner Dreesch"

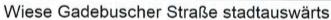




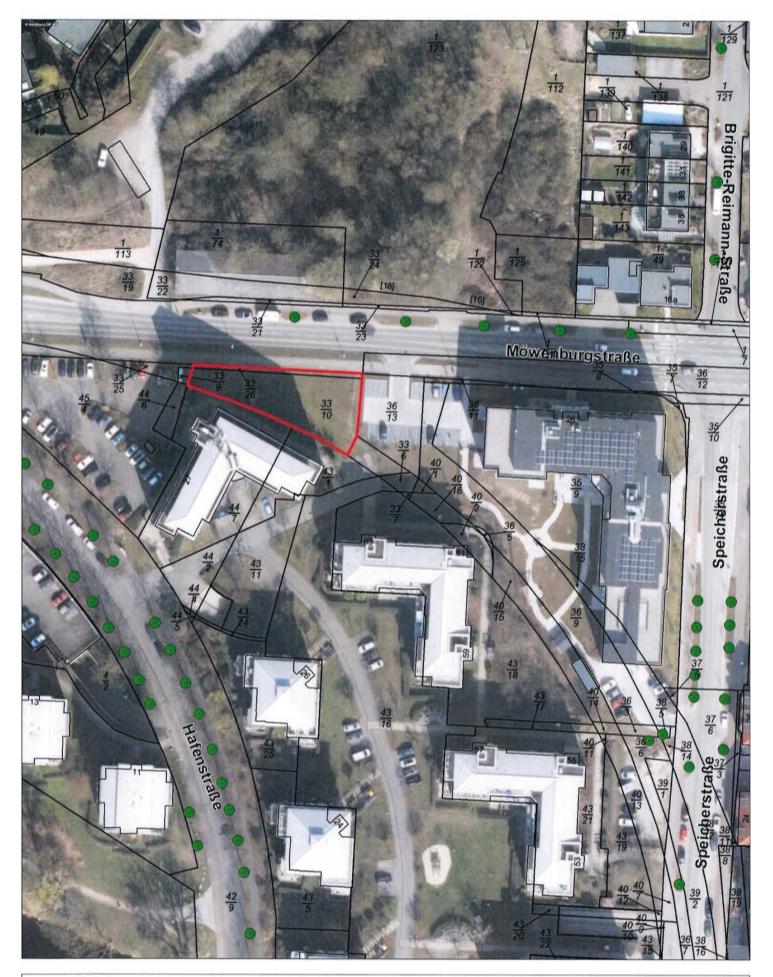
Fläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße

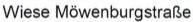




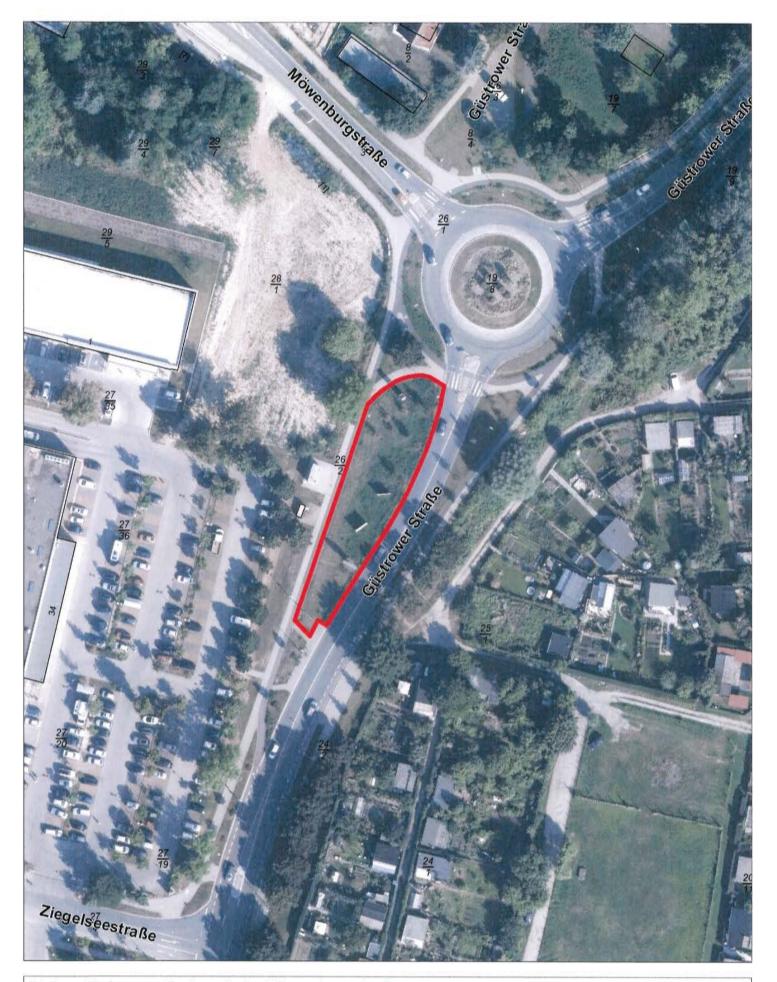












Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum





Fläche Hamburger Allee neben Einfahrt zum Fernsehturm





Wiese am Grünen Tal vor Abzweig Hamburger Allee





Wiese an der Kreuzung am GrünenTal / Hamburger Allee







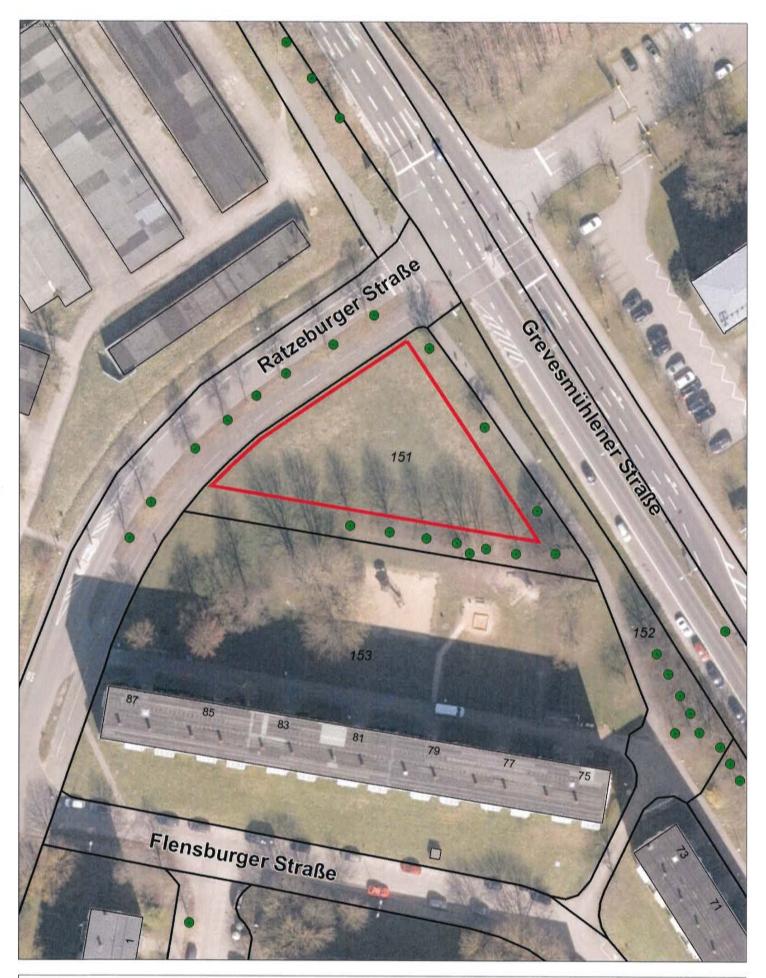
Fläche An der Chaussee Parkplatz Fachhochschule





Fläche an der Einfahrt SVZ





Fläche Grevesmühlener Straße Kreuzung Ratzeburger Str.





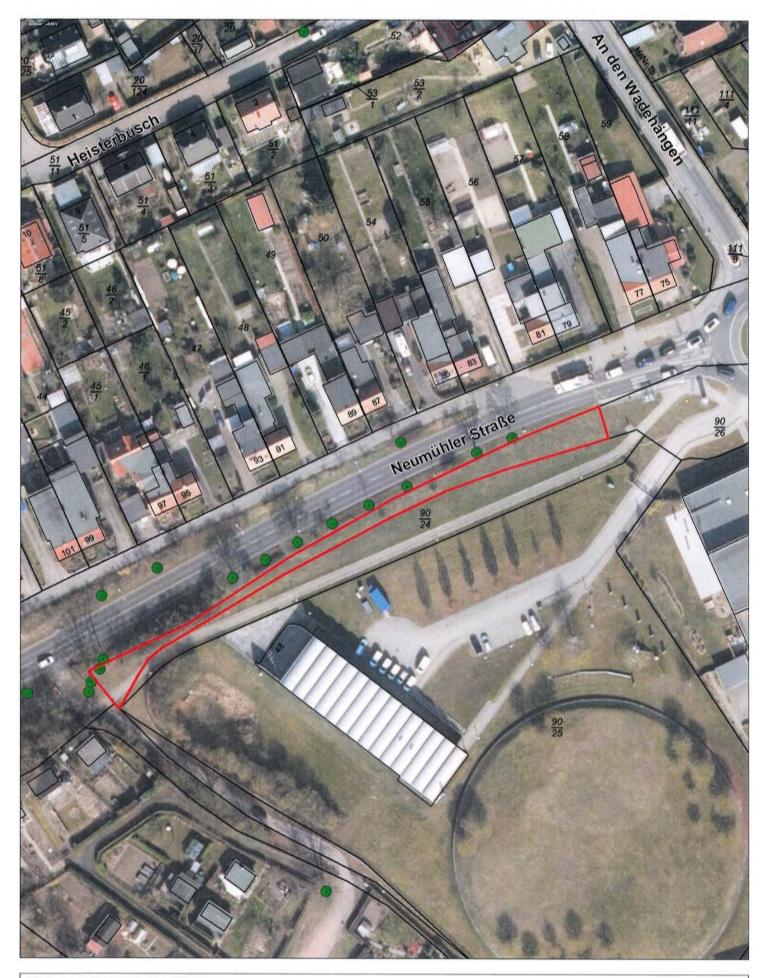
Fläche Hegelstraße Rückseite HNr. 18-24





Grünfläche Lomonossowstraße





Wiese Neumühler Straße

stum: 29.02.2024